

MARKTGEMEINDE SCHÖNBERG AM KAMP

A-3562 Schönberg am Kamp, Hauptstraße 16

Telefon: (02733) 8227 - **Fax:** DW 27 - **e-mail:** gemeinde@schoenberg.gv.at - www.schoenberg.gv.at

RICHTLINIEN über die Ermäßigung der **AUFSCHLIESSUNGSABGABE** **(lt. GR-Beschluss vom 05. November 2009)**

1. Förderung:

Die Förderung erfolgt in Form eine Reduzierung des bescheidmäßig vorgeschriebenen Betrages um 10 %, maximal € 1.000,--.

2. Voraussetzungen für die Förderung:

- Das Bauvorhaben muss förderfähig im Sinne der Richtlinien der NÖ Wohnbauförderung sein.
- Die Förderzusage des Landes ist der Gemeinde vorzulegen.
- Die Aufschließungsabgabe muss ohne Inanspruchnahme von Stundungen fristgerecht bezahlt worden sein.
- Der/die Fördernehmer darf/dürfen zum Zeitpunkt der Baubewilligung für die geförderte Liegenschaft nicht älter als 35 Jahre sein.
- Der Baubeginn für das Wohnhaus auf der geförderten Liegenschaft muss innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Aufschließungsabgabe bzw. spätestens 2 Jahre nach Baubewilligung erfolgen.
- Der/die Fördernehmer muss/müssen den Hauptwohnsitz an der geförderten Adresse aufnehmen und für mindestens 10 Jahre aufrechterhalten, ansonsten hat die Gemeinde das Recht, die Förderung zurückzuverlangen.
- Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt über ein entsprechendes Ansuchen nach der Fertigstellung des Bauwerkes im Sinne des § 30 der NÖ Bauordnung. Die im § 24 der NÖ Bauordnung angeführten Ausführungsfristen müssen eingehalten werden (Baubeginn spätestens 2 Jahre nach Baubewilligung, Fertigstellung spätestens 5 Jahre nach Baubeginn).
- Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch, vor allem kann die Gemeinde aus finanziellen Gründen von Förderzusagen absehen.

Die Förderungsbedingungen werden in Form eines schriftlichen Vertrages geregelt!